

S t a t u t

des "Märkischen Seglervereins Beetzsee e.V."
Brandenburg, 14772, Fritze-Bollmann-Weg 1

1. Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

Der "Märkische Seglerverein Beetzsee e.V." (im folgenden MSVB genannt) hat seinen Sitz in 14772 Brandenburg, Schienenweg 49. Er ist beim Kreisgericht Brandenburg als eingetragene Vereinigung registriert und daher rechtsfähig. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Ziele und Aufgaben

Der MSVB ist ein freiwilliger, sich selbst verwaltender Zusammenschluß von Seglerinnen und Seglern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsportes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Teilnahme am Segelsport in Form des Regattasegelns und des Fahrtensegelns;
- Heranführung von Kindern und Jugendlichen an den Segelsport im Rahmen der Durchführung eines regelmäßigen Ausbildungs- und Trainingsbetriebes

Darüber hinaus verfolgt der Verein das Ziel

- die Tradition der seit 1951 bestehenden Sektion Segeln Beetzsee der BSG Stahl Brandenburg fortzusetzen und an die Tradition des von 1907 bis 1945 auf dem gleichen Gelände bestehenden alten Märkischen Seglervereins e.V. anzuknüpfen;
- einen wirksamen Beitrag zum Schutz und zur Erhaltung der natürlichen Umwelt auf den Gewässern unserer Heimat zu leisten.

Der MSVB ist selbstlos tätig. Er verfolgt mit seinem Sportbetrieb nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Das Vereinsleben der Mitglieder soll auch durch gemeinsame Freizeitgestaltung und Wahrnehmung kultureller Interessen wirksam gefördert werden.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des MSVB können volljährige Bürgerinnen und Bürger werden, die sein Statut anerkennen, einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen und eine Aufnahmegebühr entrichten. Hiervon befreit sind Mitglieder der Sektion Segeln der BSG Stahl Brandenburg, die dem MSVB beitreten wollen.

Zur Teilnahme am Regatta- und Fahrtensegelns können Jugendliche von 14-18 Jahren (Junioren) und Kinder unter 14 Jahren mit schriftlicher Kenntnisnahme bzw. Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter die Mitgliedschaft beantragen.

Bürger die mit materiellen und finanziellen Mitteln den Segelsport unterstützen, können auch ohne aktive sportliche Beteiligung die Fördermitgliedschaft erwerben.

Über vorliegende Anträge auf Mitgliedschaft wird nach einer 6-monatigen Anwartschaft auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss entschieden.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar. Sie endet durch Austrittserklärung, Ausschluss, Auflösung des Vereins oder Tod.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes ist auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zu beschließen. Gründe für den Ausschluss sind schwerwiegende Verstöße gegen das Statut, die Vereinsordnung sowie Rückstände bei der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen von mehr als einem halben Jahr.

4. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, das Vereinsgelände, die Sport- und Kulturanlagen und Sportausrüstungen des MSVB für sportliche und Erholungszwecke zu nutzen.

Die Vergabe der Bootsplätze (Sommer- und Winterliegeplätze) für alle Mitglieder mit Boot wird jährlich in einer Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

Im Rahmen der Möglichkeiten und unter Beachtung der festgelegten Termine können die Mitglieder im Bootshaus die erforderlichen Überholungs- und Pflegearbeiten an ihren Booten durchführen.

Der Bootsneubau auf dem Gelände bzw. im Bootshaus bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

5. Pflichten der Mitglieder

Für jedes aktive Mitglied (Bootseigner und Nutzer von Booten des Vereins) besteht die Pflicht zur persönlichen Teilnahme am Vereinsleben. Das betrifft folgende Aktivitäten:

- Teilnahme an den Mitgliederversammlungen bzw. Entschuldigung bei Verhinderung
- Teilnahme an den beschlossenen Sportveranstaltungen: Fahrtenwettbewerb, Vereinsregatten, An- und Absegeln, Gemeinschaftsfahrten (für geeignete Boote)
- Teilnahme an Arbeitseinsätzen bzw. Erbringung von Leistungen zur Erhaltung der Anlagen und Ausrüstungen
- Information des Vorstandes über Kauf und Verkauf von Booten, die im Verein untergebracht werden sollen bzw. sind
- Ordnungsgemäße Entrichtung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, die jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, durch kameradschaftliches Verhalten, durch Einhaltung von Ordnung und Sicherheit, durch Vermeidung von Lärm und Umweltbelastung und durch gegenseitige Rücksichtnahme dem Sport- und Erholungsbedürfnis der Mitglieder Rechnung zu tragen.

6. Organe

Die Organe des MSVB sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionskommission

6.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des MSVB. Sie findet auf Einladung des Vorstandes und nach Mitteilung der Tagesordnung mindestens 2 mal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf durch den Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es schriftlich verlangt.

An den Mitgliederversammlungen nehmen alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr teil.

Jede ordnungsgemäß schriftlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Ihr obliegt

- die Wahl des Vorsitzenden
- die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- die Vergabe der Bootsplätze
- der Ausschluß von Mitgliedern
- die Aufnahme von Mitgliedern
- die Bestätigung der Finanzpläne, Beiträge, Gebühren und Umlagen
- die Änderung des Statuts
- die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüßfassungen in der Mitgliederversammlung erfordern, soweit nichts anderes festgelegt ist, mindestens die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder. Für besondere Entscheidungen, die im Statut festgelegt sind bzw. bei Bedarf zusätzlich festgelegt werden, gelten höhere Mehrheitsanforderungen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Protokolle, die von den drei gewählten Vereinsbeiräten unterzeichnet werden, beurkundet.

6.2. Vorstand

Der Vorstand leitet den Sportbetrieb und führt den Verein auf der Grundlage des Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt den MSVB im Rechtsverkehr. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der Vereinsvorsitzende und dessen Stellvertreter (1. und 2. Vorsitzender).

Der Vorstand setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen:

- Vorsitzender
- Finanzobmann
- Obmann für Technik
- Jugendobmann
- Regattaobmann
- Fahrtenobmann
- Kulturobmann

Der Vorstand ist ermächtigt, den stellvertretenden Vorsitzenden aus den Reihen der Vorstandsmitglieder zu bestimmen.

Der Vorstand wird für den Zeitraum von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird bevollmächtigt, etwaige Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes selbst zu beheben.

6.3. Revisionskommission

Auf Vorschlag des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 2 Jahren 2 geeignete Mitglieder des MSVB als Revisionskommission in

geheimer Abstimmung gewählt.

Ihnen obliegt die regelmäßige Prüfung der Ein- und Ausgaben des Vereins, die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Vorstandsarbeit und die Bestätigung der Jahresrechenschaftsberichte des Vorstandes auf der Grundlage des Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

7. Finanzierung, Mitgliederbeiträge und Haftungen

Die finanziellen Aufwendungen des MSVB werden auf Beschluß der Mitgliederversammlung durch die Mitgliedsbeiträge, durch Gebühren für Bootsliegplätze, durch Elternbeiträge für den Kinder- und Jugendsport und durch finanzielle Zuwendungen von Betrieben, staatlichen Einrichtungen im Rahmen der Förderung des Sportes sowie durch Fördermitglieder erbracht. Im Bedarfsfall können Umlagen je Mitglied beschlossen werden.

Die Gebühren für die Inanspruchnahme technischer Leistungen und der Sportanlagen pro Boot werden jährlich auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen im Trainings- und Wettkampfbetrieb werden den Erziehungsberechtigten bzw. Junioren gesonderte Gebühren berechnet, die jährlich durch den Vorstand festzulegen sind.

Über die Einnahmen und Ausgabe und die finanzielle Lage legt der Vorstand jährlich vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

Der MSVB haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines nicht mehr als ihre eventuell eingezahlten Kapitalanteile bzw. Umlagen zurück.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die zum Schutz vor Personen- und Sachschäden erforderlichen eigenen Versicherungen abzuschließen. Der MSVB haftet nicht für Schäden an der Person und dem persönlichen Eigentum seiner Mitglieder.

8. Auflösung des Vereins

Der MSVB kann sich durch Beschluß der Mitgliederversammlung auflösen. Für diesen Beschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand ist bei einer beschlossenen und gerichtlich angeordneten Auflösung für die Abwicklung aller vermögensrechtlichen Angelegenheiten des MSVB verantwortlich. Er hat die Auflösung unverzüglich öffentlich bekanntzugeben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das durch steuerliche Vergünstigung erworbene Vermögen des Vereins

- a) an den Verband Brandenburgischer Segler, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

Oder

- b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Segelsports.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Brandenburg, den 25.4.1990

Das Statut des Märkischen Seglervereins Beetzsee e.V. wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 25.4.1990 beraten und beschlossen. Dies geht aus dem unterschriebenen Protokoll der Gründungsversammlung hervor.

Änderungen und Ergänzungen:

21.01.1991	zu 2., nach 8.
24.01.1993	Namensänderung
08.09.1993	zu 6.1., 6.2.
Juni 2003	Überarbeitung der Abschnitte 2. Ziele und Aufgaben, 7. Finanzierung und 8. Auflösung nach Vorgabe des Finanzamtes